Erzgeb. Volksfreund

Tageblatt und Amtsblatt

für die kgl. und städtischen Behörden in Aue, Grünhain, Hartenstein, Johanngeorgenstadt, Lößnitz, Neustädtel, Schneeberg, Schwarzenberg bzw. Wildenfels.

Telegramm-Adresse: Volksfreund Schneeberg.
Fernsprecher: Schneeberg 10. Aue 81 Schwarzenberg 19.

Nr. 36. | Der „Erzgebirgische Volksfreund" erscheint täglich mit Ausnahme der Tage nach den Sonn- und Festtagen. Abonnement monatlich 60 Pfg. Inserate: im Amtshauptbezirk der Raum der 6gp. Petitzeile 15 Pfg., begl. von auswärts 18 Pfg., im amtlichen Teil der Raum der 3gp. Korpuszeile 45 Pfg., im Rekl.-Teil die 3gp. Korpuszeile 30 Pfg. | Sonntag, den 12. Februar 1911. | Zeitfolge-Abonnenten für die am Erscheinen verhinderten Exemplare ein Vergütung 12 Rpf. Ohne Gewähr für das rechtzeitige Erscheinen der Anzeigen bzw. an bestimmten Tagen, sowie an bestimmter Stelle wird nicht gegeben, ebenso wird für die Richtigkeit telephonisch aufgenommener Anzeigen nicht garantiert. Unverbindliche Aufträge nur gegen Vorausbezahlung. Für Schadenersatzansprüche wegen Ausfall oder Verspätung wird in keinerlei Weise verantwortlich | 64. Jahrg.

Erlaß,

die diesjährige Musterung in den Aushebungsbezirken Wiesenburg, Zwickau Land, Zwickau Stadt und Crimmitschau betreffend.

Unter Bekanntmachung des nachstehenden Geschäftsplanes ⊙ für die Musterung der Militärpflichtigen fordere ich hiermit die Herren Gemeindevorsteher auf, die Militärpflichtigen **rechtzeitig zur Musterung zu befördern, auch selbst mit den Führern der Rekrutierungsstammrollen im Musterungs- und Zurückstellungstermine zu erscheinen und die Stammrollen mit zur Stelle zu bringen.**

Militärpflichtige, die durch **Krankheit** am Erscheinen verhindert sind, haben ein **ärztliches Zeugnis** beizubringen, daß durch die Polizeibehörde zu beglaubigen ist, sofern der ausstellende Arzt nicht amtlich angestellt ist. — § 62,4 der Wehrordnung. —

Jeder Militärpflichtige, sowie seine Angehörigen sind berechtigt, spätestens im Musterungstermine Anträge auf Zurückstellung oder Befreiung von der Aushebung nach § 32,2 a bis g der Wehrordnung zu stellen.

Nach diesen Bestimmungen können vorläufig zurückgestellt werden:

a) die einzigen Ernährer hülfloser Familien, erwerbsunfähiger Eltern, Großeltern oder Geschwister;
b) der Sohn eines zur Arbeit und Aufsicht unfähigen Grundbesitzers, Pächters oder Gewerbetreibenden, wenn dieser Sohn dessen einzige und unentbehrliche Stütze zur wirtschaftlichen Erhaltung des Besitzes, der Pachtung oder des Gewerbes ist;
c) der nächstälteste Bruder eines vor dem Feinde gebliebenen, oder an den erhaltenen Wunden gestorbenen, oder in Folge derselben erwerbsunfähig gewordenen oder im Kriege an Krankheit gestorbenen Soldaten, sofern durch die Zurückstellung der Angehörigen des letzteren eine wesentliche Erleichterung gewährt werden kann;
d) Militärpflichtige, welchen der Besitz oder die Pachtung von Grundstücken durch Erbschaft oder Vermächtnis zugefallen, sofern ihr Lebensunterhalt auf deren Bewirtschaftung angewiesen und die wirtschaftliche Erhaltung des Besitzes oder der Pachtung auf andere Weise nicht zu ermöglichen ist;
e) Inhaber von Fabriken und anderen gewerblichen Anlagen, in welchen mehrere Arbeiter beschäftigt sind, sofern der Betrieb ihnen erst innerhalb des dem Militärpflichtjahre vorangehenden Jahres durch Erbschaft oder Vermächtnis zugefallen und deren wirtschaftliche Erhaltung auf andere Weise nicht möglich ist. Auf Inhaber von Handelshäusern entsprechenden Umfanges findet diese Vorschrift sinngemäße Anwendung;
f) Militärpflichtige, welche in der Vorbereitung zu einem bestimmten Lebensberufe oder in der Erlernung einer Kunst oder eines Gewerbes begriffen sind und durch eine Unterbrechung bedeutenden Nachteil erleiden würden;
Militärpflichtige, römisch-katholischer Konfession, welche sich dem Studium der Theologie widmen, sind zurückzustellen.
g) Militärpflichtige, welche ihren dauernden Aufenthalt im Auslande haben.

Die Beteiligten sind berechtigt, ihre Anträge durch Vorlegung von Urkunden und Stellung von Zeugen und Sachverständigen zu unterstützen.

Behauptete Erwerbsunfähigkeit muß durch ärztliche Untersuchung im Zurückstellungstermine bestätigt werden, **weshalb sich hierzu der erwerbsunfähige Vater oder die erwerbsunfähige Mutter mit einzufinden hat.**

Ist dies unthunlich, so darf die Berücksichtigung **nur** auf Grund eines **Zeugnisses** erfolgen, das von einem **beamteten** Arzte, also von einem **Bezirksarzte, Gerichts-, Impf-, Armen- oder Polizeiarzte** ausgestellt ist. Das Zeugnis ist im Zurückstellungstermine vorzulegen.

Wer an **Epilepsie** zu leiden behauptet, hat auf **eigene Kosten drei glaubhafte** Zeugen im Musterungstermine zu stellen oder ein amtliches (z. B. vom Stadtrate, Bürgermeister oder Gemeindevorstand) aufgenommenes Protokoll über ihre Abhörung beizubringen, oder über sein Leiden das Zeugnis eines **beamteten** Arztes vorzulegen.

Jeder Militärpflichtige, gleichviel ob er sich im 1., 2. oder 3. Militärpflichtjahre befindet, darf sich im Musterungstermine freiwillig zur Aushebung melden, ohne daß ihm hieraus ein besonderes Recht auf die Auswahl der Waffengattung oder des Truppen-(Marine)-Teiles erwächst. Er verzichtet dadurch lediglich auf die Vorteile der Losnummer und gelangt in erster Linie zur Aushebung.

Hierbei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß die Wünsche von Militärpflichtigen, die gern bei einer bestimmten Truppe freiwillig eintreten wollen, für die der hiesige Verwaltungsbezirk aushebt, einer Verordnung des Königlichen Kriegsministeriums zufolge nach Möglichkeit Berücksichtigung finden sollen. Nur möchte einem derartigen Wunsche sofort nach Vorlesung des Familiennamens und Nennung der Vornamen dem Herrn Militärvorsitzenden gegenüber Ausdruck verliehen werden.

Das Erscheinen im **Losungstermine** bleibt den Militärpflichtigen überlassen; für die Nichterschienenen wird durch ein Mitglied der Kommission gelost.

Die von der Ersatz-Kommission ausgesprochene und im Losungsscheine vermerkte Entscheidung über die Truppengattung, zu der die Militärpflichtigen ausgehoben werden, hat nur vorläufige Bedeutung; eine endgültige Bestimmung erfolgt erst durch die Königliche Oberersatzkommission.

Trunkenheit, Ungebührlichkeiten, unsauberes Erscheinen zur Stellung und Ungehorsam der Militärpflichtigen gegen Anordnungen der Aufsichtsorgane bei dem Musterungsgeschäft u. s. w. werden, sofern nicht gerichtliche Bestrafung einzutreten hat, mit Geld bis zu 150 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Zwickau, am 10. Februar 1911.

Der Zivilvorsitzende der Königlichen Ersatzkommission in den Aushebungsbezirken Wiesenburg, Zwickau-Land, Zwickau-Stadt und Crimmitschau.

Nr. 764. I. B.

⊙

Es haben sich zu stellen:

I., im Aushebungsbezirk Wiesenburg:

a) in der Schankwirtschaft „zum Ratskeller" in Kirchberg:

am 17. Februar	früh ½8 Uhr	die Mannschaften aus Bärenwalde, Burkersdorf, Culitzsch, Cunersdorf, Giegengrün, Hartmannsdorf mit Jahnsgrün, Hirschfeld mit Lauterholz, Lauterhofen, Leutersbach, Lichtenau, Voigtsgrün und Wolfersgrün;
„ 18. „	„ ½8 „	die Mannschaften aus Kirchberg, Niedercrinitz, Obercrinitz, Saupersdorf und Stangengrün;

b) im Gasthofe „zum weißen Roß" in Hartenstein:

am 20. Februar	früh 9 Uhr	die Mannschaften aus Beutha, Härtensdorf, Hartenstein, Langenbach mit Lerchenberg und Neudörfel (anteilig), Neudörfel Raum und Thierfeld,
„ 21. „	„ 9 „	die Mannschaften aus Ortmannsdorf mit Marienau, Stein, Wildbach, Wildenfels und Zschocken mit Neuwittendorf;

c) im Gasthofe „zur Eisenbahn" jetzt Schloß Wiesenburg in Wiesenburg:

am 22. Februar	früh ½9 Uhr	die Mannschaften aus Friedrichsgrün, Grünau, Haara, Schönau, Silberstraße, Weißbach mit Neudörfel (anteilig), Wiesen und Wiesenburg;
„ 23. „	„ ½10 „	**Losung** für den gesamten Aushebungsbezirk und an demselben Tage vormittags ½11 Uhr **Zurückstellungstermin** für den gesamten Aushebungsbezirk.

II., im Aushebungsbezirke Zwickau Land:

a) im „Schützenhause" zu Wilkau:

am 24. Februar	früh ¼9 Uhr	die Mannschaften aus Niederhaßlau mit Rosenthal und Oberhaßlau,
„ 25. „	„ ¼9 „	die Mannschaften aus Bockwa und Cainsdorf,
„ 27. „	„ ¼9 „	die Mannschaften aus Vielau und Wendischrottmannsdorf, sowie die im Jahre 1889 Geborenen aus Wilkau,
„ 28. „	„ ¼9 „	die im Jahre 1891, 1890 und alle früher Geborenen aus Wilkau;

b) im Bräutigam'schen Gasthofe in Niederplanitz:

am 1. März	früh 8 Uhr	die im Jahre 1891 und 1890 Geborenen aus Oberplanitz,
„ 2. „	„ 8 „	die im Jahre 1891 Geborenen aus Niederplanitz sowie die im Jahre 1889 und alle früher Geborenen aus Oberplanitz,
„ 3. „	„ 8 „	die im Jahre 1890 und 1889 sowie alle früher Geborenen aus Niederplanitz;

c) im „alten Schützenhause" in Zwickau:

am 4. März	früh ¾8 Uhr	die Mannschaften aus Auerbach, Crossen, Ebersbrunn, Helmsdorf, Jüdenhain, Niederhohndorf, Oberhohndorf und Thanhof,
„ 6. „	„ ¾8 „	die Mannschaften aus Reinsdorf,
„ 7. „	„ ¾8 „	die Mannschaften aus Lichtentanne mit Brand, Mosel, Schneppendorf, Schönfels und Weißenborn,
„ 8. „	„ ¾8 „	die Mannschaften aus Oberrothenbach, Pöhlau, Schedewitz und Stenn,
„ 9. „	„ 9 „	**Losung** für den gesamten Aushebungsbezirk und an demselben Tage vormittags ½11 Uhr **Zurückstellungstermin** für den gesamten Aushebungsbezirk.

III., im Aushebungsbezirke Zwickau Stadt:

a) im „alten Schützenhause" in Zwickau:

am 10. März	früh ¾8 Uhr	die im Jahre 1891 Geborenen mit den Anfangsbuchstaben A bis mit G und L aus Zwickau,
„ 11. „	„ ¾8 „	die im Jahre 1891 Geborenen mit den Anfangsbuchstaben H bis mit K und N bis mit P aus Zwickau,
„ 13. „	„ ¾8 „	die im Jahre 1891 Geborenen mit den Anfangsbuchstaben M, Q, R und Sch auch Zwickau,
„ 14. „	„ ¾8 „	die im Jahre 1891 Geborenen mit den Anfangsbuchstaben S, St bis mit Z aus Zwickau,
„ 16. „	„ ¾8 „	die im Jahre 1890 Geborenen mit den Anfangsbuchstaben A bis mit K aus Zwickau,
„ 17. „	„ ¾8 „	die im Jahre 1890 Geborenen mit den Anfangsbuchstaben L bis mit V aus Zwickau,
„ 18. „	„ ¾8 „	die im Jahre 1890 Geborenen mit den Anfangsbuchstaben W und Z und die im Jahre 1889 Geborenen mit den Anfangsbuchstaben A bis mit L,
„ 20. „	„ ¾8 „	die im Jahre 1889 Geborenen mit den Anfangsbuchstaben M bis mit Z und alle früher Geborenen aus Zwickau.

b) in der Königlichen Landesstrafanstalt in Zwickau:

am 21. März	früh ½9 Uhr	alle militärpflichtigen Mannschaften daselbst,
„ 22. „	„ 9 „	**Losung** für den gesamten Aushebungsbezirk und an demselben Tage vormittags ½11 Uhr **Zurückstellungstermin** für den gesamten Aushebungsbezirk im „alten Schützenhause" in Zwickau.

SLUB
Wir führen Wissen.